

Mai 2020

Liebe Eltern,

das Masernschutzgesetz verlangt, dass für Schüler/innen bis zum 31. Juli 2021 ein ausreichender Impfschutz oder eine Immunität gegen Masern nachgewiesen werden muss. Dies trifft für Ihre Tochter \* / Ihren Sohn \* zu. Einen solchen Nachweis können Sie z.B. bei unserem Schularzt \* bekommen, natürlich auch bei jedem anderen Arzt. Die Nachweispflicht besteht nicht, wenn eine Impfunverträglichkeit ärztlich bescheinigt wird.

Wenn der Nachweis nicht (oder noch nicht vollständig) bis zum Ablauf des 31. Juli 2021 vorgelegt wird und bis dahin auch keine ärztliche Bescheinigung über eine Impfunverträglichkeit vorliegt, müssen wir leider von Gesetzes wegen unverzüglich das Gesundheitsamt darüber benachrichtigen. Dieses kann Maßnahmen zur Durchsetzung der Impfpflicht gegen Sie ergreifen, gegebenenfalls z. B. Bußgelder verhängen. Bitte lassen Sie es dazu nicht kommen!

Bitte geben Sie Ihrem Kind am ersten Präsenzschultag einen Nachweis über einen ausreichenden Masernschutz mit. Dies kann erfolgen über:

- eine Impfdokumentation über zwei Masernimpfungen (Impfausweis)
- eine ärztliche Bescheinigung der Immunität gegen Masern
- eine Nachweisbestätigung einer anderen Stelle (§ 20 Abs. 9 Satz 1 Nr. 3 IfSG)
- einen Bericht über die Prüfung des Impfstatus im Rahmen der Einschulungsprüfung